

Informationen zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein.

Ein Kind hat Anspruch, wenn es

- a) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
- c) vom anderen Elternteil, bei dem es nicht lebt, keinen Unterhalt oder weniger als
 - 160 Euro unter sechs Jahren
 - 212 Euro von sechs bis elf Jahren
 - 282 Euro ab zwölf Jahrenerhält und
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
 - durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann oder
 - der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Unterhaltsvorschuss ist eine **staatliche** Leistung. Der andere unterhaltspflichtige Elternteil wird vom Staat zur Rückzahlung des gezahlten Unterhaltsvorschusses herangezogen, sofern er leistungsfähig ist.

Eine **schriftliche Antragstellung ist notwendig**. Das notwendige Formular kann unter http://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/edienst/pdf_formulare/AntragUnterhaltsvorschuss_sf.pdf heruntergeladen werden und muss mit den unten genannten Unterlagen **persönlich** bei der Unterhaltsvorschussstelle im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Königsplatz 2, 90762 Fürth im zweiten Stock abgegeben werden.

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten für persönliche Vorsprache sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 bis 12 sowie am Montag von 13.30 bis 16.30 Uhr. **Mittwochs ist geschlossen.**

Benötigte Unterlagen

- Geburtsurkunde des Kindes
- Kindergeldbescheid oder aktueller Kontoauszug über den Bezug
- Bankkarte
- Krankenversichertenkarte
- Personalausweis / Pass mit Aufenthaltserlaubnis
- Mietvertrag
- Nachweis der Lohnsteuerklasse (wenn Sie dazu veranlagt sind) oder Gehaltsabrechnung
- Arbeitslosengeldbescheid oder Bescheid vom Jobcenter (falls Sie im Bezug stehen)
- Schulbescheinigung bzw. Kindergartenbestätigung (falls in der Schule oder KITA)
- Ihr Kind besucht keine allgemeinbildende Schule mehr, dann bitte folgende Unterlagen vorlegen:
 - Ausbildungsvertrag und Gehaltsbescheinigungen
 - Minijob oder sonstige Einkünfte (Gehaltsbescheinigung)

Zusätzlich werden benötigt:

Bei nichtehelichen Kindern

Vaterschaftsanerkennung

Unterhaltstitel (falls vorhanden)

Nachweis über Sorgerecht (Sorgeerklärung oder Negativbescheinigung)

ehelichen Kindern

Heiratsurkunde

Scheidungsurteil (falls geschieden)

Sorgerecht (Regelung zum Beispiel im Scheidungsurteil)

Unterhaltsfestsetzung (falls vorhanden)

Bitte alle **erforderlichen Unterlagen in Kopie** mitbringen. Weitere Dokumente können nachgereicht werden.

Ansprechpartner und Ansprechzeiten

Anfangsbuchstabe Familiennamen	Sachbearbeiterin	Mailadresse	Ansprechzeiten	Zimmer	Telefonnummer
A, B, E	Frau Chong	michaela.chong@fuerth.de	Dienstag, Donnerstag, Freitag	227	(0911) 974-1526
C, D, R, W - Y	Herr Kuhn	tilo.kuhn@fuerth.de	Montag, Dienstag, Donner- tag, Freitag	226	(0911) 974-1593
F - Her, L, U, V	Frau Buchelt	ann-cathrin.buchelt@fuerth.de	Montag, Dienstag, Donner- tag, Freitag	221	(0911) 974-1501
Hes - Hz, I - K, Z	Frau Jorgas	ingrid.jorgas@fuerth.de	Montag, Dienstag, Donnerstag	230	(0911) 974-1525
M - Q	Frau Schöpf	margit.schoepf@fuerth.de	Montag, Dienstag, Donnerstag	232	(0911) 974-1527
S, T	Frau Moissl	rosemarie.moissl@fuerth.de	Dienstag, Donnerstag, Freitag	231	(0911) 974-1528